

**Amtsblatt der
Fachhochschule
Dortmund**

FH mitteilungen

8. Jahrgang, Nr. 7, 11. Mai 1987

Studienordnung für den Studiengang Architektur an der
Fachhochschule Dortmund

vom 5. Mai 1987



STUDIENORDNUNG

f ü r d e n

STUDIENGANG ARCHITEKTUR

a n d e r

FACHHOCHSCHULE DORTMUND

v o m 05.Mai 1987

--- Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20.11.1979 (GV.NW.S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV.NW.S. 800), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite:

A Allgemeiner Teil

1	Geltungsbereich	1
2	Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation), Einstufungsprüfung	1
3	Besondere Studienvoraussetzungen	2
4	Studienbeginn	3
5	Studiendauer	3
6	Studienberatung	3
7	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	3

B Besonderer Teil

8	Studienziele	4
9	Studieninhalte	5
10	Aufbau des Studiums	6
11	Vermittlungsformen	7
12	Prüfungen	8
13	Studienplan	13
14	Inkrafttreten	13
15	Übergangsbestimmungen	13

Anlage: 2 Studienpläne

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund

A Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Studienordnung regelt das Studium in den Studienrichtungen "Architektur/Hochbau" und "Städtebau und Regionalplanung" des Studienganges Architektur an der Fachhochschule Dortmund.
- 1.2 Grundlagen der Studienordnung sind:
- Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20.11.1979 (GV.NW.S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV.NW.S. 800);
 - Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung -Allgemeine Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten-Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1982 (GV.NW.S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.10.1984 (GV.NW.S. 614);
 - Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Architektur - Fachprüfungsordnung (FPO) an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten-Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1982 (GV.NW.S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.10.1984 (GV.NW.S. 614).
- 1.3 Das Studium des Studienganges Architektur schließt mit einer Diplomprüfung ab. Nach bestandener Prüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) verliehen.

2. Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation), Einstufungsprüfung

- 2.1 Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Architektur wird durch:
- ein Zeugnis der Fachhochschulreife (gem. § 44 FHG), oder
 - eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 44 Abs.1 Satz 1 FHG)
- erworben.
- 2.2 Studienbewerber ohne Qualifikation nach Abs. 1 können, soweit sie nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung gem. § 45, Abs. 2 FHG zugelassen werden, bei erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung ein Studium in einem entsprechendem Studienabschnitt des Studienganges Architektur aufnehmen.

3. Besondere Studienvoraussetzungen

3.1 Gemäß § 43 Abs. 2, Satz 2 FHG i.V. mit § 3 ADPO und § 2 FPO sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen die folgenden Studienvoraussetzungen nachzuweisen:

Zugangsvoraussetzung	Besondere Studienvoraussetzung
Fachoberschule Fachrichtung Architektur	-
Fachoberschule Technik Fachrichtung Bauingenieurwesen	-
Fachoberschule Technik andere Fachrichtung	3 Monate Fachpraktikum
- Fachoberschule anderen Typs - Abitur - Höhere Handelsschule und ein Jahrespraktikum	3 Monate Grundpraktikum Es ist vor Aufnahme in die Fachhochschule abzu- leisten
- Gymnasium Jahrgangsstufe 12 und Jahrespraktikum - gleichwertige Zeugnisse	3 Monate Fachpraktikum Es ist in der vorlesungs- freien Zeit bis spätest- ens zu Beginn des 4. Stu- diensemesters abzuleisten.

- Grundpraktikum:
Studiennrichtungen Architektur/Hochbau, Städtebau und Regionalplanung
Tätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaue-
werk lt. VOB, das geeignet ist, exemplarisch in Kon-
struktive Zusammenhänge der Bauausführung einzuführen,
z.B. im Erdbau, Mauerwerksbau, Beton- oder Stahlbau.
- Fachpraktikum:
Studiennrichtungen Architektur/Hochbau, Städtebau und Regionalplanung
Es kann entweder in einer Tätigkeit des Hochbaus, in
einem einschlägigem Bauberuf, in einer Tätigkeit des
Ingenieurbaus, in einer Bauplanung oder städtebau-
Planungstätigkeit durch die Teilnahme an mind. einer
zusammenhängenden berufsspezifischen Tätigkeit nachge-
wiesen werden.

3.2 Auf die als besondere Studienvoraussetzung geforderten Praktika werden Zeiten einer einschlägigen Ausbildungs- und Berufstätigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich, ebenso wie in Zweifelsfällen über die Anerkennung des Grund- und Fachpraktikums.

4. Studienbeginn

Das Studium kann von Studienanfängern im Studiengang Architektur jeweils nur im Wintersemester aufgenommen werden.

5. Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt die in § 4 ADPO festgelegte Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit von dreieinhalb Jahren zugrunde.

6. Studienberatung

6.1 Die allgemeine Studienberatung (§ 53 Abs. 1 FHG) erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Universität Dortmund sowie für die Fachhochschulen Dortmund und Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung, sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

6.2 Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Architektur ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie wird von den Lehrenden in ihren Sprechstunden, sowie von dem vom Fachbereich bestimmten Studienfachberater auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl eines Schwerpunktes im Studiengang.

6.3 Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums

7. Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

7.1 Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden nach § 8 ADPO durch den Prüfungsausschuß angerechnet.

- 7.2 Studienzeiten in anderen Studiengängen, sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden nach § 8 ADPO durch den Prüfungsausschuß angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie dabei erbrachte Studienleistungen, werden nach § 8 ADPO durch den Prüfungsausschuß angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Abs. 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- 7.3 Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- 7.4 In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen, sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- 7.5 Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 - 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

B Besonderer Teil

8. Studienziele

Das Studium im Studiengang Architektur bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage auf die berufliche Tätigkeit der Bauplanung und Stadtplanung vor.

Lehre und Studium im Studiengang Architektur sollen dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, daß er zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu künstlerischer Gestaltung, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt befähigt wird (§ 51 FHG).

9. Studieninhalte

9.1 Grundstudium

Das Grundstudium soll die gemeinsamen Grundlagen der beiden Studienrichtungen "Architektur/Hochbau" und "Städtebau und Regionalplanung" entwickeln.

Es umfaßt folgende Pflichtfächer:

- Grundlagen der Gestaltung
- Grundlagen des Entwerfens
- Baukonstruktion
- Tragwerkslehre.

9.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium gliedert sich in die beiden Studienrichtungen "Architektur/Hochbau" und "Städtebau und Regionalplanung".

9.21 Pflichtfächer des Hauptstudiums

9.211 Studienrichtung: Architektur/Hochbau

- Entwerfen
- Baukonstruktion 2
- Städtebau

9.212 Studienrichtung: Städtebau und Regionalplanung

- Städtebauliches Entwerfen
- Stadtbaulehre
- Stadt- und Regionalentwicklung

9.22 Wahlprüfungsfächer des Hauptstudiums

9.221 Studienrichtung Architektur/Hochbau:

- Baugeschichte, Architekturtheorie
- Bauphysik
- Baustofftechnologie/Baustofflehre
- Baubetrieb/Bauwirtschaft
- Technischer Ausbau/Haustechnik
- Ingenieurhochbau
- Elementiertes Bauen
- Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion

9.222 Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung:

- Stadtbaugeschichte/Stadtbildpflege
- Stadtbautechnik
- Sozioökonomische Grundlagen der Planung
- Stadtbauökonomie
- Entwerfen von Gebäuden
- Grünraum- und Landschaftsplanung
- Verkehrsplanung
- Wirtschafts- und Sozialstatistik

9.23 Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums in der Studienrichtung:

9.231 Architektur/Hochbau

- Sozioökonomische Grundlagen der Planung
- Rechtliche Grundlagen der Planung
- Planungs- und Arbeitsorganisation
- Ökologische Grundlagen der Bauplanung
- Grün- und Freiraumplanung
- Einführung in die EDV
- Computergestütztes Entwerfen u. Konstruieren

9.232 Städtebau und Regionalplanung

- Vermessungswesen/Kartografie
- Instrumentelle und rechtliche Grundlagen der Stadtplanung
- Planungs- und Arbeitsorganisation
- Ökologische Grundlagen der Stadtplanung
- Bauleitplanung
- Einführung in die EDV
- EDV in der Stadtplanung (DV + CAD)

9.24 Schwerpunktbildung

Der Student bildet im Hauptstudium einen fachlichen Schwerpunkt, indem er aus den 7 Wahlpflichtfächern und den drei zuletzt genannten Wahlprüfungsfächern fünf Fächer auswählt und in diesen je einen Leistungsnachweis erbringt, bzw. eine Fachprüfung ablegt.

9.3 Wahlstudium

Nach dem jeweiligen Angebot von Lehrveranstaltungen eines Studienjahres bietet der Fachbereich im Studiengang Architektur Wahlfächer an, die als Ergänzung des Fachstudiums dienen.

Der Umfang soll 20 SWS nicht überschreiten.

10. Aufbau des Studiums

10.1 Das Studium im Studiengang Architektur gliedert sich in:

10.11 das für beide Studienrichtungen gemeinsame Grundstudium. Das Grundstudium ist so aufgebaut, daß es in zwei Semestern abgeschlossen werden kann.

10.12 das je nach gewählter Studienrichtung spezifische Hauptstudium. Das Hauptstudium ist so aufgebaut, daß es in vier Semestern abgeschlossen werden kann.

10.13 das in beiden Studienrichtungen differenzierte Schwerpunktstudium. Es wird während des Hauptstudiums angeboten.

10.14 das Wahlstudium, das nicht nach Studienrichtungen differenziert ist und während des gesamten Studiums studiert werden kann.

10.2 Es entfallen auf das:

10.21 Grundstudium:	54 Semesterwochenstunden
10.22 Hauptstudium: (je Studienrichtung)	82 Semesterwochenstunden
10.23 Schwerpunktstudium: (je Studienrichtung)	24 Semesterwochenstunden
10.24 Wahlstudium:	20 Semesterwochenstunden

Damit beträgt der Gesamtstudienumfang im Pflichtbereich in jeder Studienrichtung 160 SWS; hinzukommen 20 SWS Wahlstudium.

11. Vermittlungsformen

11.1 Die Lehre im Studiengang Architektur wird durch folgende Veranstaltungsformen vermittelt:

- Vorlesungen
- Seminaristischer Unterricht
- Seminare
- Übungen
- Projekte
- Exkursionen/Besichtigungen

11.11 Vorlesungen

Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

Sie haben Inhalt und Methoden des gesamten Fachgebiets zum Gegenstand.

11.12 Seminaristischer Unterricht

Seminaristischer Unterricht dient der Erarbeitung von Lehrinhalten durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung bei Beteiligung der Studenten.

11.13 Seminare

Seminare dienen der Vermittlung methodischer Kenntnisse und der Durcharbeitung von Lehrstoffen.

Wenn sich Seminare auf Projekte beziehen, werden sie im Grundstudium als zentrale Kurse und im Hauptstudium als projektorientierte Seminare bezeichnet.

11.14 Übungen

Übungen ergänzen Vorlesungen und Seminare durch praktische Tätigkeiten und Erprobungen.

11.15 Projekte

Projekt ist eine fachübergreifende Vermittlungsform, in der ein der Praxis entsprechender Bezug zwischen den Pflichtfächern und anderen Fächern hergestellt wird.

Ihre Zusammensetzung aus den verschiedenen Fächern und Veranstaltungsarten (V, VS, S, Ü) ist im Veranstaltungsverzeichnis anzugeben. Vorlesungen im Projektzusammenhang sind jeweils projektübergreifend für mehrere Projekte auszuweisen.

Projekte umfassen mindestens 12, max. 24 SWS. Sie müssen durch Aufbau und Themenwahl sicherstellen, daß die Breite der Aspekte der Einzelfächer berücksichtigt wird.

11.16 Exkursionen/Besichtigungen

Exkursionen und Besichtigungen dienen der Veranschaulichung theoretischer Sachverhalte und der Verstärkung des Praxisbezuges. Sie sind Teil des Wahlstudiums.

11.2 Studienleistungen können in allen Veranstaltungsformen als Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden, je nach den Voraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen eines Faches. Bei Gruppenarbeit ist die Einzelleistung durch die Aufgabenstellung zu bestimmen und muß in der Studienleistung nachweisbar sein.

12. Prüfungen

12.1 Abschluß des Studiums

Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab. Für die Prüfung sind die Allgemeine Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen (ADPO) und die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Architektur (FPO) maßgebend.

Die Diplomprüfung besteht aus:

- den studienbegleitenden Fachprüfungen (§§ 3, 4 FPO)
- den studienbegleitenden Leistungsnachweisen in Fächern ohne Fachprüfung (§ 5 FPO)
- der Diplomarbeit (§ 23 ADPO) und
- dem Kolloquium (§ 27 ADPO)

12.2 Fachprüfungen

12.21 Fachprüfungen haben Inhalt und Methoden des gesamten Fachgebiets zum Gegenstand. Sofern die Fachprüfung die Präsentation von Studienarbeiten vorsieht, sichert deren Aufgabenstellung eine exemplarische Zusammenfassung der Lehrinhalte und Methoden im jeweiligen Fach.

12.22 Fachprüfungen des Grundstudiums (§ 3 FPO)

12.221 Fächer

- Grundlagen der Gestaltung
- Grundlagen des Entwerfens

Diese Fächer führen zu Studienarbeiten, deren Präsentation Teil der Fachprüfung ist.

Die Präsentation beinhaltet die Vorlage je einer abgeschlossenen Jahresarbeit oder von zwei abgeschlossenen Semesterarbeiten.

In den Arbeiten des Faches Grundlagen der Gestaltung müssen Leistungen in den Teilgebieten

- Freihandzeichnen/Architekturzeichnen
- Modellbau

nachgewiesen werden.

In den Arbeiten des Faches Grundlagen des Entwerfens müssen Leistungen in dem Teilgebiet

- Bauaufnahme; Gebäudelehre/Bauordnung

nachgewiesen werden.

Das dazugehörige Kolloquium wird als mündliche Prüfung gemäß § 17 ADPO durchgeführt.

12.222 Fächer

- Baukonstruktion I und
- Tragwerkslehre

Die Fachprüfungen bestehen jeweils in einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung (§ 3 Abs. 2, Satz 2 FPO). Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern vorab fest (§ 13 Abs. 3, Satz 2 ADPO).

Für diese Fachprüfungen ist als Prüfungsvorleistung jeweils eine Semesterarbeit als unbenoteter Leistungsnachweis gem. § 19 i. V. m. § 18 Abs. 2 ADPO erforderlich.

In der Arbeit des Faches Baukonstruktion I müssen Leistungen in dem im Studienplan aufgeführten Teilgebiet

- Darstellende Geometrie/Technisches Zeichnen

nachgewiesen werden.

12.23 Fachprüfungen des Hauptstudiums
Studienrichtung Architektur/Hochbau

12.231 Fächer

- Entwerfen
- Städtebau
- Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion

Die Fachprüfungen bestehen jeweils in einer Präsentation und einem dazugehörigen Kolloquium, das als mündliche Prüfung gemäß § 17 ADPO durchgeführt wird.

Die Präsentation im Fach Entwerfen beinhaltet die Vorlage zweier abgeschlossener Jahresarbeiten oder von vier abgeschlossenen Semesterarbeiten.

Dabei sind die erste Jahresarbeit bzw. die ersten beiden Semesterarbeiten als benoteter Leistungsnachweis gemäß § 19 i. V. mit § 18 Abs. 3 ADPO zu erbringen.

Die Präsentation im Fach Städtebau beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Jahresarbeit oder von zwei abgeschlossenen Semesterarbeiten.

Die Präsentation im Fach Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Semesterarbeit.

12.232 Fach

- Baukonstruktion II

Die Fachprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung oder ausnahmsweise einer Klausurarbeit (§ 4 Abs. 3, Satz 2 FPO).

Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern vorab fest (§ 13 Abs. 3, Satz 2 ADPO).

Für diese Fachprüfung ist als Prüfungsvorleistung eine Semesterarbeit als unbenoteter Leistungsnachweis gem. § 19 i. V. mit § 18 Abs. 2 ADPO erforderlich.

12.233 In den übrigen Fächern bestehen die Fachprüfungen jeweils in einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung (§ 4 Abs. 3, Satz 3 FPO). Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern vorab fest (§ 13 Abs. 3, Satz 2 ADPO).

12.24 Fachprüfungen des Hauptstudiums
Studienrichtung Städtebau u. Regionalplanung

12.241 Fächer

- Städtebauliches Entwerfen
- Stadt- und Regionalentwicklung
- Verkehrsplanung
- Grünraum- und Landschaftsplanung
- Entwerfen von Gebäuden

Die Fachprüfungen bestehen jeweils in einer Präsentation und einem dazugehörigen Kolloquium, das als mündliche Prüfung gemäß § 17 ADPO durchgeführt wird.

Die Präsentation im Fach Städtebauliches Entwerfen beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Jahresarbeit oder von zwei abgeschlossenen Semesterarbeiten.

Dabei sind die erste Jahresarbeit bzw. die ersten beiden Semesterarbeiten als benoteter Leistungsnachweis gemäß § 19 i.V. mit § 18 Abs. 3 ADPO zu erbringen.

Die Präsentation im Fach Stadt- und Regionalentwicklung beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Jahresarbeit oder von zwei abgeschlossenen Semesterarbeiten.

Die Präsentation im Fach Verkehrsplanung beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Semesterarbeit.

Die Präsentation im Fach Grünraum- und Landschaftsplanung beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Semesterarbeit.

Die Präsentation im Fach Entwerfen von Gebäuden beinhaltet die Vorlage einer abgeschlossenen Semesterarbeit.

12.242 Fach

- Stadtbaulehre

Die Fachprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung oder ausnahmsweise in einer Klausurarbeit (§4 Abs. 3, Satz 2 FPO).

Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern vorab fest (§ 13 Abs. 3, Satz 2 ADPO).

Für diese Fachprüfung ist als Prüfungsvorleistung eine Semesterarbeit als unbenoteter Leistungsnachweis gem. § 19 i. V. mit § 18 Abs. 2 ADPO erforderlich.

12.243 In den übrigen Fächern bestehen die Fachprüfungen jeweils in einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung (§ 4 Abs. 3, Satz 3 FPO). Die Prüfungsform legt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern vorab fest (§ 13 Abs. 3, Satz 2 ADPO).

12.25 Studienarbeiten in Projekten und bei integrierten Fachprüfungen

Werden in einem Projekt über die Aufgabenstellung geeignete Fächer zusammengefaßt, so muß der jeweiligen Fachprüfung eine eigene, aus dem Fach entwickelte Studienarbeit zugrunde liegen. Werden nach § 13 der ADPO bis zu drei Fachprüfungen zu fachübergreifenden Gebieten zusammengefaßt (integrierte Fachprüfung), so muß für jedes Fach eine eigene Studienarbeit vorliegen und die Einzelleistung erkennbar sein.

12.3 Fachprüfungen in Wahlprüfungsfächern und Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern in beiden Studienrichtungen

12.31 Im Studienplan jeder Studienrichtung ist ein Katalog von 15 Wahlprüfungs- und Wahlpflichtfächern enthalten. Aus diesen 15 Fächern sind 10 Nachweise zu erbringen, davon 2 Fachprüfungen (gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 4 FPO) und 8 abschließende Leistungsnachweise (gem. § 20 ADPO), wobei letztere in Form einer Ausarbeitung zu erbringen sind.

12.32 Die beiden Fächer, in denen eine Fachprüfung abzulegen ist, müssen aus den ersten 8 Fächern der Fächerkataloge gewählt werden, den sogenannten Wahlprüfungsfächern.

12.33 Die ersten 5 Fächer des Fächerkataloges müssen unbedingt durch eine Fachprüfung oder durch einen Leistungsnachweis abgedeckt werden.

12.34 Die restlichen Leistungsnachweise (3 - 5) können aus dem übrigen Fächerkatalog (Nr. 10 - 19) gewählt werden.

12.4 Schwerpunktbildung

Die Wahlpflichtfächer und die Wahlprüfungsfächer gem. 12.3 sollen so gewählt werden, daß ein sinnvoller Schwerpunkt (gem. § 56 Abs. 3 FHG) entsteht, der den realen Qualifikationsschwerpunkten der angestrebten Berufs- und Tätigkeitsfelder entspricht.

12.5 Prüfungen in Wahlfächern

In den Wahlfächern können auf besonderen Antrag Fachprüfungen als Prüfungen in Zusatzfächern gem. § 30 ADPO abgelegt werden.

12.6 Diplomarbeit und Kolloquium

12.61 Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einem konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachlichem Inhalt sein (§ 23 ADPO).

12.62 Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt nach § 24 ADPO.

12.63 Die Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit erfolgt nach § 25 ADPO.

12.64 Die Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit erfolgt nach § 26 ADPO.

12.65 Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung nach § 27 ADPO durchgeführt.

13. Studienplan

Der Studienplan regelt die quantitative Verteilung der Semesterwochenstunden auf die Fächer. Die Verteilung auf die Semester ist Empfehlung. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsfächern ist im Verzeichnis auszudrucken.

14. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.1986 in Kraft.

15. Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für Studenten, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 05.06.1985, vom 27.11.1985 und vom 10.12.1986 und der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 26.06.1985 und vom 11.02.1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 24.09.1986 und vom 26.03.1987 (Az. II B 5 -8115.101/054-) und der Genehmigung des Rektors vom 04.02.1986.

Dortmund, den 05.05.1987

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund


Prof. G. Koeniger

4.1 S T U D I E N P L A N STUDIENRICHTUNG: ARCHITEKTUR/HOCHBAU
 Der Studienplan regelt die quantitative Verteilung der Semesterwochen-
 stunden auf die Fächer. Die Verteilung auf die Semester ist Empfehlung

ab WS 84/87
 (für Studienanfänger)

In den Arbeiten des Faches
 Grundlagen der Gestaltung
 müssen Leistungen in den
 Teilgebieten
 - Freihandzeichnen/
 - Modellbau
 nachgewiesen werden.
 In den Arbeiten des Faches
 Grundlagen des Entwurfens
 müssen Leistungen in dem
 Teilgebiet
 - Bauaufnahme/
 - Gebäudelehre/Bauordnung
 nachgewiesen werden.

Sem. i	Fach	Ges. U	1			2			3			4			5			6			LN/FP		
			V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U			
0.01	Grundlagen der Gestaltung	16	2	6		2	4															Je 1 FPG	
0.02	Grundlagen des Entwurfens	16	2	4		2	4															Präs.	
0.03	Baukonstruktion I	12	2	4		2	4															1. Präs.	
0.04	Tragwerkelehre	10	2			2	2		2	2												1. Präs.	
		54	8	16		2	8	16	2	2													

Wahlprüfungsfächer	Wahlprüfungsfächer	Ges. U	1			2			3			4			5			6			LN/FP		
			V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U			
1.05	Baugeschichte/Architekturtheorie	4																					
1.06	Physik	4																					
1.07	Baustoff-technologie	4																					
1.08	Bauwirtschaft	4																					
1.09	Technischer Ausbau/Haus Technik	4																					
1.10	Ingenieurhochbau	4																					
1.11	Elementiertes Bauen																						
1.12	Innenraumgestaltg. Ausbautechnik																						
1.13	Sozioökonomische Grundlagen der Planung																						
1.14	Rechtsgrundlagen der Planung	5x4																					
1.15	Planungs- + Arbeitsorganisation																						
1.16	ökolog. Grundlagen der Bauplanung																						
1.17	Grün- und Freiraumplanung																						
1.18	Einführung in die EDV																						
1.19	Computerunterstütztes Entwerfen + Konstruieren																						
			54	8	16		2	8	16	2	2												

In der Arbeit des Faches Baukonstruktion I müssen Leistungen in dem im Studienplan aufgeführten Teilgebiet
 - Darstellende Geometrie/Technisches Zeichnen nachgewiesen werden.

V - Vorlesung
 SU - Seminaristische Übung
 S - Seminar
 O - Übung

FP - Fachprüfung im Grundstudium
 FPH - Fachprüfung im Hauptstudium
 FPM - Wahlfachprüfung
 LN - Leistungsnachweis
 Präs. - Präsentation
 PVL - Prüfungsvorleistung

3-5 LN
 (Je nach Zahl der FPM)*

3-5 LN
 (Je nach Zahl der FPM)*
 davon 3 in Integr. LN

in 2 Wahlprüfungsfächern je 2

Wahlprüfungsfächer	Ges. U	1			2			3			4			5			6			LN/FP			
		V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U	V	S	U				
1.20	Entwerfen	24																					
1.21	Baukonstruktion 2	18																					Je 1 FPH
1.22	Städtebau	10																					
			52																				

54 + 50 + 52 + 4 = 160
 0 16 2 0 16 2 2 11 5 6 4 1 15 10 0 3 10 4 4 7 14
 = 48U + 40SU + 40S + 40U

* = im Mittel

STUDIENRICHTUNG: STADTEBAU- UND REGIONALPLANUNG

4.2 S T U D I E N P L A N
Der Studienplan regelt die quantitative Verteilung der Semesterwochenstunden auf die Fächer. Die Verteilung auf die Semester ist Empfehlung

ab WS 06/07
(für Studienanfänger)

Sem. 1	Fächer	Ges.	Semester 1						PVL	FP	LN/EP				
			V	SU	S	Ü	Präs.	Prüf.							
0.01	Grundlagen der Gestaltung	16	2	4											
0.03	Grundlagen des Entwurfens	16	2	4											
0.04	Baukonstruktion I	12	2	4											
	Tragwerklehre	18	2	4											
		54	8	16	2	8	16	2	2	2	2				

In den Arbeiten des Faches Grundlagen der Gestaltung müssen Leistungen in den Teilgebieten
- Freihandzeichnen/
- Modellbau
nachgewiesen werden.
In den Arbeiten des Faches Grundlagen des Entwurfens müssen Leistungen in dem Teilgebiet
- Bauaufnahme/
- Gebäudelehre/Bauordnung
nachgewiesen werden.

Semester	Fächer	Ges.	Semester 1						PVL	FP	LN/EP				
			V	SU	S	Ü	Präs.	Prüf.							
2.05	Stadtbaugeschichte/ Stadtbildlehre	6													
2.06	Stadtbautechnik	6													
2.07	Sozioökonomische Grundlagen der Stadtentwicklung	6													
2.08	Stadtbaukonsole	6													
2.09	Entwerfen von Gebäuden	6													
2.10	Grünraum- und Landschaftsplanung	6													
2.11	Verkehrsplanung	6													
2.12	Wirtschafts- und Sozialstatistik	6													
2.13	Vermessungswesen/ Kartographie	6													
2.14	Instrumenten- + rechtliche Grundlagen der Stadtplanung	6													
2.15	Planungs- + Arbeitsorganisation	6													
2.16	Ökologische Grundlagen der Stadtplanung	6													
2.17	Bauleitplanung	6													
2.18	Einführung in die EDV	6													
2.19	EDV in der Stadtplanung	6													

In der Arbeit des Faches Baukonstruktion I müssen Leistungen in dem im Studienplan aufgeführten Teilgebiet
- Darstellende Geometrie/
- Technisches Zeichnen
nachgewiesen werden.
V
SU
S
Ü
Präs.
Prüf.
-Vorlesung
-Seminar
-Übung
-Fachprüfung im Grundriss
-Fachprüfung im Hauptfach
-Wahlfachprüfung
LN
LN
Präs.
Prüf.
-Leistungsnachweis
-Präsentation
-Prüfungsvorleistung

Semester	Fächer	Ges.	Semester 2						PVL	FP	LN/EP				
			V	SU	S	Ü	Präs.	Prüf.							
2.20	Stadtbaulehre	18													
2.21	Städtebauliches Entwerfen	24													
2.22	Stadt- + Regionalentwicklung	18													
		54	8	16	2	8	16	2	2	2	2				

In 2 Wahlpflichtfächern je 2
50+4
9
5* 2
4
1
15* 4
2* 3*
1* 4*
e = im Mittel

54 + 50 + 52 + 4 = 160
0 16 2 8 16 2 2 13 5 4 4 5 15 4 4 10 0 9 14
= 48V + 40SU + 40S + 48Ü
54 52 + 2 58 + 2

